

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung bestimmter Heringsbestände

»EG-Dok. R/1174/77 (AGRI 333) (RELEX 28)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

gestützt auf die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 102,

auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der Überfischung der meisten Heringsbestände in den der Rechtshoheit der Mitgliedstaaten unterstellten Fischereizonen ist der Rat übereingekommen, zu der Regelung für diese Fischart ab 1. Juni 1977 Stellung zu nehmen.

Auf Grund der wissenschaftlichen Schätzungen, nach denen die Lage bei Nordseehering weiterhin äußerst heikel ist, ist die Geltungsdauer des bereits bis zum 31. Mai beschlossenen Fangverbots für den Rest des Jahres 1977 zu verlängern. Ferner ist die Geltungsdauer der besonderen Bestimmungen über die Beifänge von Hering bei einer unmittelbaren Befischung anderer Fischarten zu verlängern.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 350/77 des Rates vom 18. Februar 1977 zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände¹⁾ ist der Fang von Herings in der Keltischen See in den Abteilungen VII g-h untersagt. Dieses Verbot ist auch auf die angrenzende Abteilung VII f auszudehnen.

Die verfügbaren wissenschaftlichen Schätzungen lassen außer bei den Beständen der Nordsee und der

Keltischen See auch bei den anderen Beständen eine besorgniserregende Lage erkennen. Diese Lage dürfte sich übrigens noch verschlechtern, da damit zu rechnen ist, daß sich der Fischereiaufwand nach dem Verbot des Heringsfangs in der Nordsee und in der Keltischen See auf andere Gebiete verlagert. Daher sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Begrenzung dieser Fänge ermöglichen.

Die zulässigen Fänge sind daher durch die Zuteilung von Quoten an die Mitgliedstaaten angemessen zu verteilen.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung dieser Verordnung sind gewisse Kontrollmaßnahmen notwendig.

Die Maßnahmen, um die es sich hierbei handelt, müssen angesichts der gefährdeten Versorgung der Gemeinschaft durch die derzeitige Überfischung der Heringsbestände unverzüglich getroffen werden. Es empfiehlt sich, auf der Grundlage des Artikel 103 des Vertrags und vorbehaltlich ihrer späteren Einfügung in den Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik umgehend eine vorläufige Regelung zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die unmittelbare Befischung von Nordseeheringen in der vom Internationalen Rat für Meeresforschung festgelegten Unterzone IV und Abteilung VII werden die zulässigen Fangquoten für alle Mitgliedstaaten in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1977 auf Null festgesetzt.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 48 vom 19. Februar 1977, S. 28

2. Die Mitgliedstaaten dürfen bei der unmittelbaren Befischung der Bestände anderer Fischarten Nordseeheringe als Beifänge fangen; diese Beifänge dürfen bei jeder Fangfahrt höchstens 10 v. H. des Gewichts der Sprottfänge und 5 v. H. des Gewichts der Fänge an Stintdorsch und Sandaal betragen. Die auf Jahresbasis berechneten zulässigen Beifänge dürfen jedoch im Falle Dänemarks 15 000 Tonnen, im Falle des Vereinigten Königreichs 1650 Tonnen, im Falle der Bundesrepublik Deutschland 410 Tonnen und im Falle der übrigen Mitgliedstaaten 275 Tonnen nicht überschreiten.

Artikel 2

Der Fang von Heringen in der vom Internationalen Rat für Meeresforschung festgelegten Abteilung VII f ist vom 1. Juni bis 31. Dezember 1977 untersagt.

Artikel 3

Die jedem Mitgliedstaat zugeteilten Fangquoten für Heringsbestände oder eine Gruppe von Heringsbeständen in den vom Internationalen Rat für Meeresforschung festgelegten Unterzonen und Abteilungen in Gewässern, die der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstellt sind, sind im

Anhang zu dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 1977 festgelegt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen soweit wie möglich alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung in den ihrer Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit unterstellten Gewässern, für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt, zu gewährleisten.

Über die von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Kontrollen wird der Kommission regelmäßig Bericht erstattet.

In diesen Berichten werden für jeden Fall die Art und die Nationalität des Schiffes, die gegebenenfalls festgestellten Verstöße und die daraufhin getroffenen Maßnahmen aufgeführt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten der gemeinschaftlichen Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, längstens aber bis zum 31. Dezember 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 2. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Fi 146/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang

Heringsmengen, die von den Mitgliedstaaten je Bestand gefischt werden dürfen
Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen sind die berücksichtigten Gebiete die vom Internationalen Rat für Meeresforschung festgelegten, in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten gelegenen Gebiete.

Art	Bestand		Fangmenge in 1000 t	
	Geographisches Gebiet	ICES-Abteilung	Quote 1. Juni bis 31. Dezember 1977	
Hering	Westen der Keltischen See	VII j-k	Irland	1,0
			übrige Mitgliedstaaten	0,1
Hering	Irische See	VII a ¹⁾	Frankreich	0,19
			Irland	2,7
			Niederlande	0,11
			Vereinigtes Königreich	10,2
Hering	Westlich von Irland	VII b-c ²⁾	Deutschland	1
			Frankreich	0,5
			Irland	5,5
			Niederlande	10
			Vereinigtes Königreich	1
Hering	Westlich von Schottland	VI a ³⁾	Deutschland	6,2
			Dänemark	0,32
			Frankreich	2,0
			Irland	10,6
			Niederlande	4,9
			Vereinigtes Königreich	57,4

¹⁾ verkleinert um Zone, die wie folgt abgegrenzt ist:
im Norden von der Breite 52° 30' Nord,
im Süden von der Breite 52° 00' Nord,
im Westen durch die irische Küste,
im Osten von der Länge 6° 30' West

²⁾ ohne Donegal Bay

³⁾ mit Donegal Bay

Begründung

Der Rat war auf seiner Sitzung vom 25./26. April 1977 übereingekommen, die Prüfung der Probleme wieder aufzunehmen, die sich aus den Konservierungsmaßnahmen für die verschiedenen Heringsvorkommen ergeben und um einen Beschluß im Hinblick auf das ab 1. Juni 1977 anwendbare System zu fassen.

Nach letzten wissenschaftlichen Informationen über den Heringsbestand in der Nordsee ist dessen Rekrutierungsschwelle erreicht. Die Beibehaltung des direkten Fangverbotes und eine maximale Reduzierung der Beifänge bilden die einzige Möglichkeit zur Rückbildung dieser Stocks auf ein Niveau, bei dem seine Bestandserhaltung auf lange Dauer nicht gefährdet wird.

Aus diesem Grunde erneuert die Kommission ihren

Vorschlag vom 20. April 1977 (Dok. COM/52/77 endg.).

Der Befischungsstand anderer Heringsvorkommen ¹⁾ in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten befindet sich nicht in einem solchen schweren Belastungszustand wie der der Nordsee. Jedoch ist auch für diese Bestände ein Zustand erreicht, der das Gleichgewicht zwischen dem Produktionspotential und der Höhe der befischbaren Bestände zerstört hat oder dabei ist, dieses Gleichgewicht zu zerstören.

Aus diesem Grunde müssen Maßnahmen zur Fangbeschränkung ergriffen werden. Die jetzt zu treffenden Maßnahmen ergeben sich aus dem vorliegenden Vorschlag.

¹⁾ Unabhängig vom Hering der keltischen See, für den der Rat mit Verordnung (EWG) Nr. 350/77 ein Fangverbot bis zum 31. Dezember 1977 beschlossen hat.